

Rödl & Partner

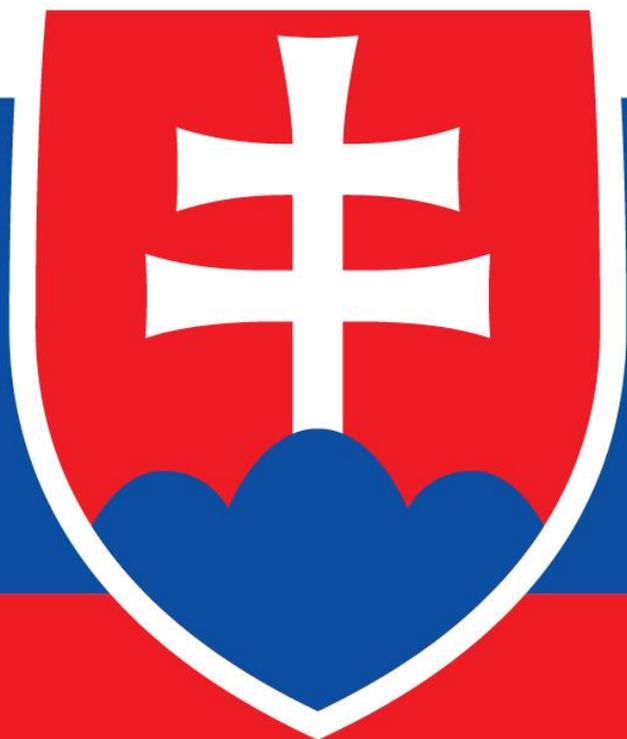
MANDANTENBRIEF

SLOWAKEI

Ausgabe:
Dezember
2018

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Die Novelle des Katastergesetzes
-

→ Wirtschaft

- Buchmäßige Betrachtungsweise der aus Beiträgen von Aktionären oder Gesellschaftern gebildeten Kapitalrücklage
- Neue Preistabelle der Sanktionen seitens der Sozialversicherungsanstalt

→ Recht

Die Novelle des Katastergesetzes

Von Silvia Podlipná
Rödl & Partner

Am 1. Oktober 2018 ist die Novellierung des Gesetzes über das Immobilienkataster in Kraft getreten, die einen Fortschritt in Richtung der Zentralisierung des Immobilienkatasters bedeutet und die Elektronisierung des Katasters und Erleichterung der einzelnen Verfahren anstrebt.

Die wahrscheinlich wesentlichste Änderung, die die Beteiligten der Katasterverfahren direkt betreffen wird, ist die exakte Spezifizierung der Erfordernisse der einzelnen Katasterverfahrensanträge. Das Gesetz vor der Novelle hat nur die Erfordernisse des Antrags auf Eintragung geregelt, wobei die Novelle die Spezifizierung der Erfordernisse aller Anträge einführt, insbesondere des Antrags auf Eintragung, auf Vermerk, auf Eintragung von Anmerkungen und des Antrags auf Fehlerkorrektur. Der Zweck ist die Vereinheitlichung der Erfordernisse der einzelnen Verfahren und die Abstimmung der Anträge, die in Urkundenform und elektronischer Form gestellt werden, so dass die präzisierten Bestimmungen des Katastergesetzes die Regelung, enthalten in der Bestimmung § 24 des Gesetzes Nr. 305/2013 Slg. über die elektronische Form der Ausübung der Befugnis der Organe der öffentlichen Gewalt und über die Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen (Gesetz über das e-Government), reflektieren. Aufgrund des Umfangs werden wir uns in dem folgenden Text nur den Änderungen widmen, die Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten haben:

- a. Der Antragsteller ist verpflichtet, das örtlich zuständige Bezirksamt zu bezeichnen d.h. das Amt, in dessen Gebietsbezirk sich die Liegenschaft befindet, die Gegenstand des Katasterverfahrens sein soll. Diese Pflicht war im Gesetz schon immer verankert, wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass falls über Ihren Antrag ein örtlich nicht zuständiges Bezirksamt entscheidet, hat es nicht automatisch einen Fehler seitens des Katasteramtes zu bedeuten. In einigen Fällen kann der Vorsitzende des Amtes für Geodäsie, Kartografie und Kataster das Verfahren über die Eintragung oder ein Vermerk einem anderen - örtlich nicht zuständigen Bezirksamt zuteilen. Eine solche Abtretung wird in dem Fall möglich sein, falls eine begründete Befürchtung besteht, dass es aufgrund der übermäßigen Zuteilung von Verfahren beim zuständigen Bezirksamt zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen kommt.
- b. Die Pflicht, den Gegenstand des Antrags zu definieren, in Verbindung mit der Pflicht „die Rechtshandlung zu bezeichnen, auf deren Grundlage das Recht an einer Liegenschaft entstehen, sich ändern oder erlöschen soll, falls es sich um einen Antrag auf Eintragung handelt“ bedingte die Meinungen eines bestimmten Teils der Fachöffentlichkeit, dass der Antrag einen Teil enthalten muss, der genauso wie der Klagepetit definieren wird, was der Antragsteller in dem Verfahren von dem Amt fordert. Da diese Pflicht in das Gesetz aufgrund des ausdrücklichen Ansuchens des Amtes für Geodäsie verankert wurde, setzen wir voraus, dass es sich nur um die Pflicht handelt, genau zu bestimmen, um welchen Typ des Verfahrens es sich handelt, zum Beispiel „Antrag auf Eintragung des Eigentumsrechts“. Oft ist nämlich die Situation aufgetreten, dass die Antragsteller vergessen haben, ihre Anträge zu bezeichnen und dann ist es nicht klar gewesen, was sie durch ihren Antrag anstreben.
- c. Bei der Antragstellung war es immer notwendig, die Liegenschaft zu bestimmen, bei dieser Pflicht möchten wir jedoch auf eine Änderung in der Aufzählung der Liegenschaften, die ins Kataster eingetragen werden, aufmerksam machen. Eine bedeutende Änderung ist die neue Definition des Bauwerks, laut der die in das Immobilienkataster einzutragenden Bauwerke nur Bauwerke sind, die durch Umfassungsmauern und eine Dachkonstruktion begrenzt sind d.h. Gebäude. Nach der Wirksamkeit der Novellierung werden in das Immobilienkataster nicht mehr sog. ingenieurtechnischen Bauten und Kleinbauten eingetragen.
- d. Falls das Grundstück geteilt oder verschmolzen wird oder bei Bestellung des Pfandrechts zum Teil des Grundstücks oder

bei Eintragung von Angaben über das Bauwerk, im Bau befindliche Bauwerk oder Gewerberaum, entstanden aufgrund eines Vertrags über die Bauausführung, der im Bau befindlichen Wohnung oder Gewerberaumes oder im Falle der Löschung eines erloschenen Bauwerks wird es reichen, die Nummer der amtlichen Beglaubigung des geometrischen Planes anzugeben, wobei gemäß dem Gesetz vor der Novellierung es notwendig war, zum Antrag den geometrischen Plan beizulegen. Man muss vorsichtig sein, da die Angabe der Nummer der amtlichen Beglaubigung nur in dem Fall ausreichend ist, falls die Beglaubigung nach dem 30.09.2018 ausgefertigt wurde. Falls die amtliche Beglaubigung vor dem 30.09.2018 ausgefertigt wurde, bleibt die Pflicht, zum Antrag den geometrischen Plan beizulegen, unverändert.

- e. Angabe über den Ort und das Datum der Veröffentlichung des obligatorisch zu veröffentlichenden Vertrags, falls es sich um einen obligatorisch zu veröffentlichenden Vertrag handelt. Diese Pflicht verweist auf die obligatorisch zu veröffentlichenden Verträge gemäß dem Gesetz über den freien Zugang zu Informationen. Falls die Änderung im Immobilienkataster aufgrund eines zu veröffentlichenden Vertrags durchgeführt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, im Antrag den Ort, wo der betreffende Vertrag veröffentlicht wurde und das Datum der Veröffentlichung anzuführen.
- f. Anlagen, die zu den einzelnen Anträgen beizulegen sind, müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie beigelegt werden. Das Gesetz bestimmt nicht näher, ob sich diese Pflicht auf alle vorzulegenden Anlagen bezieht. Wir empfehlen jedoch, um der Abweisung des Antrags vorzubeugen, alle Anlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen. Falls der Antragsteller eine Aktiengesellschaft ist und es sich um den Erwerb von Vermögen von ihrem Gründer oder Gesellschafter handelt, und der Vermögenswert den Wert von 10% aus dem

Gesamtwert des Grundkapitals übersteigt, ist bei der Eintragung von Rechten an Immobilien durch Eintragung eine „ehrentwörtliche Erklärung über die Erfüllung der Bedingungen, bestimmt durch §59a des Handelsgesetzbuch“ oder „ehrentwörtliche Erklärung, dass sich diese Bedingungen auf die betreffende Handelsgesellschaft nicht beziehen“ nachzureichen. Eine weitere Anlage ist die „Beauftragung der juristischen Person, erteilt an ihren Arbeitnehmer, falls die juristische Person Beteiligte in dem Verfahren über den Antrag ist“. Der vorausgesetzte Zweck dieser Bestimmung ist es, die allgemeine Bevollmächtigung bzw. Vereinbarung über die Bevollmächtigung, geschlossen zwischen der Gesellschaft und ihrem Arbeitnehmer, zu ersetzen und zu erzielen, dass die Gesellschaft dem Arbeitnehmer einen konkreten Auftrag zur Einreichung des Antrags auf Eintragung erteilt.

Die neue Befugnis der Katasterämter berechtigt sie, im Rahmen des Verfahrens über die Bewilligung der Eintragung jedwede Urkunde anzufordern, die einen Beweiswert für das Verfahren hat, was in der Praxis bedeutet, dass falls das Katasteramt begründen kann, dass es eine bestimmte Urkunde für die Entscheidung über den Antrag braucht, wird der Antragsteller verpflichtet sein, diese nachzureichen.

- g. Zwecks Beschleunigung von bestimmten Verfahren ist es nach der Novellierung des Katastergesetzes möglich, den „Antrag auf Versendung der Mitteilung über die Vornahme des Vermerks oder Antrag auf Versendung der Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung der Änderungen der Katasterangaben“ nachzureichen, auf deren Grundlage dem Antragsteller die Mitteilung in den elektronischen Briefkasten oder an die private E-Mail-Adresse zugestellt wird, jedoch diese Neugigkeit kann nur in dem Fall genutzt werden, falls der Antrag elektronisch eingereicht wurde.

WEITERGABE VON DATEN

Die Novelle des Katastergesetzes hat eine Neuigkeit in der Form des Verzeichnisses von Liegenschaften eingeführt, d.h. eines Outputs aus dem Immobilienkataster, der Informationen über alle Liegenschaften, die eine Person besitzt oder verwaltet, enthalten wird. Ein solches Verzeichnis kann in der Zukunft für das ganze Gebiet der Slowakischen Republik, für einen bestimmten Kreis, Bezirk oder Katastergebiet oder für mehrere Kreise, Bezirke und Katastergebiete ausgefertigt werden, und zwar in Abhängigkeit von den Anforderungen des Anfragestellers, wobei der Anfragsteller eine natürliche, wie auch eine juristische Person sein kann. Falls das Verzeichnis der Immobilien das Vermögen einer juristischen Person betrifft, kann es jedwedem Anfragsteller gewährt werden. Im Falle des Vermögens einer natürlichen Person, kann das Verzeichnis nur der natürlichen Person, die das Verzeichnis betrifft, oder befugten Personen gewährt werden d.h. Pfandgläubiger, Begünstigte aus dem Vorkaufsrecht, Begünstigte aus der Dienstbarkeit, Mieter, Verwalter des staatlichen Vermögens oder Slowakischer Grundstücksfonds, eine Person, die geodätische und kartographische Tätigkeiten ausübt, Sachverständiger aus dem Fach Geodäsie und Kartografie, Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizeicorps, Notar, Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter.

Der Umfang der Novellierung erlaubt uns nicht, alle Neuigkeiten, die in das Katastergesetz inkorporiert wurden, im Detail zu besprechen, es

ist jedoch unumstritten, dass die Mehrheit davon, einen Fortschritt bedeutet und zu der Vereinfachung der Verfahren bzw. zu der Transparenz des ganzen Prozesses beiträgt. Zu weiteren durch die Novellierung eingeführten Änderungen gehört zum Beispiel die Verkürzung der Frist bei der Löschung des Pfandrechts auf 5 Arbeitstage und der Frist auf Vornahme des Vermerks bei Verwendung des elektronischen Formulars auf 30 Tage, wie auch die Änderung des Verfahrens über die Korrektur von Fehlern im Katastraloperat, die eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Korrektur von fehlerhaften Angaben, eingetragen im Katastraloperat, wie auch eine genauere Definition der Verfahrensregelungen der zuständigen Bezirksämter einführt. Es bleibt weiterhin fraglich, wie einige Teile der Verfahren durch die Anwendungspraxis angepasst werden, jedoch in dem gesamten Kontext der Elektronisierung der Staatsverwaltung ist die betreffende Novellierung positiv wahrzunehmen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Silvia Podlipná
T +421 257 200 411
silvia.podlipna@roedl.com

→ Wirtschaft

Buchmäßige Betrachtungsweise der aus Beiträgen von Aktionären oder Gesellschaftern gebildeten Kapitalrücklage

Von Jaroslava Klímová
Rödl & Partner

Im Mandantenbrief vom Anfang dieses Jahres haben Sie unsere Kollegen Rechtsanwälte über die Einführung eines neuen Begriffs in das Handelsrecht informiert. Durch das Gesetz Nr. 264/2017 wurde in das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. – Handelsgesetzbuch die Regelung bezüglich der Bildung und Aufteilung sonstiger Kapitalrücklagen eingeführt.

An diese Novellierung des Handelsgesetzbuches hat auch die Rechnungslegungslegislative angeknüpft, die mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2018 eine Anpassung der Verordnung des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. 23054/2002-92, durch welche Einzelheiten der Buchführungsverfahren und des Kontenrahmens für im System der doppelten Buchführung buchende Unternehmer festgelegt werden – nachfolgend „Buchführungsverfahren“, mit sich gebracht hat.

Das Handelsgesetzbuch hat bis zum 31. Dezember 2017 den Begriff Kapitalrücklage nicht geregelt. Die Buchführungsvorschriften haben jedoch die Buchung von Einlagen in Kapitalrücklagen auf dem Konto 413 – Sonstige Kapitalrücklagen geregelt. Die Definition der Buchung auf diesem Konto war jedoch nicht eindeutig und hat die Uneinigkeit der rechtlichen und der rechnungsmäßigen Regelung widerspiegelt. Die Rechnungslegungslegislative hat ebenfalls die Verwendung oder Aufteilung sonstiger Kapitalrücklagen nicht geregelt. In der Buchführungspraxis kam es deswegen zu unterschiedlichen Diskussionen, wie man Einlagen in eine Gesellschaft, durch welche das gezeichnete Kapital nicht aufgestockt wurde, zu buchen hat. Ferner entstanden unterschiedliche Diskussionen, ob eine Verwendung oder Aufteilung von bereits gebildeten Kapitalrücklagen möglich ist, da Rechtsvorschriften solche Möglichkeiten nicht geregelt haben.

Der Beitrag in die Kapitalrücklage kann in Form eines Geld- oder Sachbeitrages erfolgen. Der Wert des Sachbeitrages muss durch ein Gutachten bestimmt werden. Der Geldbeitrag

eines Aktionärs oder eines Gesellschafters gilt als eine Kapitalrücklage erst ab dem Zeitpunkt seiner Einzahlung. Dieser Tag gilt als Tag der Durchführung des Buchungsfalles. Im Falle eines Sachbeitrages gilt als Tag der Durchführung des Buchungsfalles sowohl beim Einlagenempfänger als auch beim Einleger der Tag der Übernahme des Beitrages. Dieser wird anders als im Falle der Einlage in das gezeichnete Kapital bestimmt, wo der Tag der Durchführung des Buchungsfalles die Zeichnung des gezeichneten Kapitals ist, und zwar noch vor dessen Einzahlung.

Zum Tag der Einzahlung der Einlage in die Kapitalrücklage aus Beiträgen ist die Buchführungseinheit, die den Beitrag annimmt, verpflichtet, eine Forderung gegen den Aktionär oder Gesellschafter zu Lasten des Kontos 353 – Forderungen vom gezeichneten Eigenkapital und zugleich zu Gunsten des Kontos 413 – Sonstige Kapitalrücklagen zu verbuchen. Die Buchführungseinheit ist im Sinne der Buchführungsverfahren verpflichtet, eine analytische Evidenz zum Konto 413 – Sonstige Kapitalrücklagen nach einzelnen Aktionären oder Gesellschaftern zu führen. Die Einzahlung des Beitrages in die Kapitalrücklage selbst wird als eine Minderung der Forderung gegen den Aktionär oder Gesellschafter bei gleichzeitiger Verbuchung des Beitrages auf das sachlich zuständige Konto gemäß der Form der Einzahlung des Beitrages verbucht. Sollte der Beitrag als Sacheinlage erfolgen, wird die Buchführungseinheit den Beitrag im zur Einlage auf dem sachlich zuständigen Vermögenskonto anerkannten Wert verbuchen (der Wert der Sacheinlage wird durch ein Gutachten bestimmt). Im Falle der Einlage eines Unternehmens oder eines Teiles davon wird die Differenz zwischen dem im betreffenden Vertrag angeführten Buchwert der Einlage und dem Realwert einzelner Vermögensbestandteile auf das Konto 415 – Neubewertungsrücklage (aus Neubewertung der Beteiligungen) verbucht.

In der Buchhaltung des Einlegers wird zum Tag der Einzahlung des Beitrages in die Kapitalrücklage zu Gunsten des Kontos 367 – Verbindlichkeiten aus gezeichneten, noch nicht voll einbezahlten Wertpapieren und Einlagen gebucht. Der Einleger des Beitrages wird zugleich den Wert der Einlage auf das betreffende Konto

der Finanzinvestition (Buchungsgruppe 06x) verbuchen. Auf den Konten der analytischen Evidenz wird gesondert die ursprüngliche Finanzinvestition, verbucht beim Empfänger der Einlage in das gezeichnete Kapital, gebucht. Gesondert wird auch der Beitrag in die Kapitalrücklage gebucht. Im Falle eines Sachbeitrages wird der Einleger die Differenz zwischen dem anerkannten Wert der Einlage nach dem betreffenden Vertrag und dem Buchwert des einzulegenden Vermögens auf dem Konto 568 – Sonstige finanzielle Aufwendungen verbuchen, falls der Buchwert des Vermögens geringer als der anerkannte Wert der Einlage ist oder auf dem Konto 668 – Sonstige Finanzerträge, falls der anerkannte Wert der Einlage höher als der Buchwert des Vermögens ist.

Die Buchführungseinheiten sind verpflichtet, im Anhang zum Einzelabschluss eine Information über den Beitrag in die Kapitalrücklage aus Beiträgen im Sinne der Novelle des Handelsgesetzbuches anzuführen. Große Buchführungseinheiten und Subjekte des öffentlichen Interesses sind verpflichtet, eine Beschreibung der Bildung der Kapitalrücklage aus Beiträgen mit Gliederung in einzelne Beiträge anzuführen. Dort werden ihre Höhe, ihr Einfluss auf die Aufteilung des Nettogewinns oder anderer Eigenquellen der Handelsgesellschaft zwischen die Gesellschafter oder Aktionäre und deren eventueller Einfluss auf die Aufstockung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft angeführt.

Die Beiträge in die Kapitalrücklage können zur Aufstockung des gezeichneten Kapitals oder zur Verteilung zwischen die Aktionäre oder Gesellschafter verwendet werden. Im Falle der Verwendung des Beitrages in die Kapitalrücklage wird die Verteilung zwischen Aktionäre oder Gesellschafter in der Buchführungseinheit (beim Einlagenempfänger) auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu Lasten des Kontos 413 – Sonstige Kapitalrücklagen gebucht. Die Buchführungseinheit wird zugleich die Entstehung einer Verbindlichkeit gegen die Aktionäre oder Gesellschafter auf den Konten der Gruppe 36x (Verbindlichkeiten gegen nahestehende Personen) gemäß dem Charakter der Beteiligung des Aktionärs oder Gesellschafters an der gegebenen Buchführungseinheit buchen.

Auf der anderen Seite bucht der Aktionär oder Gesellschafter, der den Beitrag aus der Verteilung aus der Kapitalrücklage der Buchführungseinheit, an welcher er eine Vermögensbeteiligung hat, annimmt, die Höhe des angenommenen Beitrages zu Lasten des Kontos 351 – Forderungen gegen verbundene Buchführungseinheiten und Buchführungseinheiten im Rahmen der Anteilsbeteiligung (bzw.

des Kontos 355 – Sonstige Forderungen gegen Gesellschafter und Mitglieder – nach dem Charakter ihrer Beteiligung). Die Annahme eines Beitrages aus der Verteilung wird bis zur Höhe des durch den gegebenen Aktionär oder Gesellschafter eingezahlten Beitrages zu Gunsten des Kontos der Finanzinvestition der Gruppe 06x nach ihrem Charakter gebucht. Falls dem Aktionär oder Gesellschafter ein Beitrag aus der Verteilung in einem höheren Wert als sie diesen selbst eingezahlt haben, ausgezahlt wird, wird die Differenz zu Gunsten des Kontos 668 – Sonstige Finanzerträge verbucht.

Die rechtliche Regelung der Kapitalrücklage aus Beiträgen bezieht sich auf Beiträge nach dem 1. Januar 2018. Fraglich bleibt, ob es möglich ist, Beiträge in die Kapitalrücklagen, eingezahlt bis zur Wirksamkeitserlangung der Novelle des Handelsgesetzbuches, wann ihre Bildung und Verwendung noch nicht eindeutig definiert war, zu verteilen. Im Falle der Antwort der Gesetzgeber wird die Buchungsvorgehensweise wahrscheinlich dieselbe wie im vorigen Falle sein.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Jaroslava Klímová
T +421 257 200 411
jaroslava.klimova@roedl.com

→ Wirtschaft

Neue Preistabelle der Sanktionen seitens der Sozialversicherungsanstalt

Von Ján Beleš
Rödl & Partner

Die Sozialversicherungsanstalt ist ab dem 1. August 2018 zur Anpassung einer ganzen Reihe von Sanktionen bei Nichteinhaltung der rechtzeitigen An-/Abmeldung von Arbeitnehmern zur/aus der Versicherung, wie auch im Falle der verspäteten Vorlage unterschiedlicher Meldungen, Mitteilungen von Änderungen in Anschriften von Gesellschaften, des Daueraufenthaltes eines Arbeitnehmers u. dgl. beigetreten.

Im Allgemeinen kommt es zu einer Erhöhung der Sanktionen und deswegen ist es notwendig, die Aufmerksamkeit von Gesellschaften und verantwortlichen Personen auf die Erfüllung aller Pflichten vor allem gegenüber der Sozialversicherungsanstalt auszurichten.

Seit Beginn des Jahres 2018 wurde die Frist zur Registrierung des Arbeitgebers bei Einstellung des ersten Arbeitnehmers verkürzt. Obwohl die Gesellschaft offiziell 8 Tage zur Registrierung in der Sozialversicherungsanstalt hatte, war diese Frist in der Praxis nicht angemessen. Die Anmeldung eines Arbeitnehmers in die Sozialversicherungsanstalt muss die Gesellschaft einen Tag vor dessen Arbeitsantritt durchführen. Da die Registrierung elektronisch durchgeführt werden muss, muss die Gesellschaft bereits elektronische Dienste der Sozialversicherungsanstalt nutzen und deswegen muss die Registrierung der Gesellschaft spätestens einen Tag vor dem Arbeitsantritt des ersten Arbeitnehmers durchgeführt werden.

Im Falle jeglicher Probleme in der elektronischen Kommunikation mit der Sozialversicherungsanstalt ist die Frist zur Erfüllung der Pflicht der An- oder Abmeldung von Arbeitnehmern auch in diesem Falle beibehalten. Der Termin der Anmeldung oder Abmeldung gilt als erfüllt, falls das Formular innerhalb der festgelegten Frist per Post, mittels eines Faxes oder mittels der elektronischen Post versandt wurde.

Eine technologisch fortschrittlichere Möglichkeit der vorläufigen Registrierung eines Arbeitnehmers ist die Nutzung der mobilen Applikation. Es handelt sich um eine ergänzende Möglichkeit neben den bestehenden Arten des

Versandes der vorläufigen An- oder Abmeldung eines Arbeitnehmers mittels SMS, Fax oder elektronischer Post. Auch in diesem Falle ist es notwendig, die An- oder Abmeldung eines Arbeitnehmers innerhalb von drei Tagen mittels Zusendung des Registrationsblattformulars zu bestätigen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Frist zur Anmeldung eines Arbeitnehmers macht sich die Gesellschaft der illegalen Beschäftigung schuldig, wofür der Gesellschaft hohe Geldstrafen drohen. Im Sinne der novellierten Regelung wird als Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung die Überschreitung der Anmeldefrist um mehr als 7 Tage ab Beginn der Ausübung der Arbeit des Arbeitnehmers gelten. Das bedeutet nicht, dass sich die Frist zur Anmeldung ändert, diese bleibt weiterhin einen Tag vor dem Arbeitsantritt. Lediglich vom Gesichtspunkt der illegalen Beschäftigung wird eine verspätete Anmeldung innerhalb der Frist von 7 Tagen nicht als illegale Arbeit betrachtet. Im Falle, dass eine Kontrolle innerhalb der Frist von 7 Tagen einen nicht angemeldeten Arbeitnehmer entdeckt, gilt die Nichteinhaltung der Frist zur Anmeldung eines Arbeitnehmers in diesem Falle als Schwarzarbeit. Um eine illegale Beschäftigung wird es sich auch dann handeln, wenn der Arbeitgeber die Registrierung nach der Frist von 7 Tagen ab Arbeitsantritt anmeldet oder die Registrierung überhaupt nicht sicherstellt.

Im Sinne der novellierten Sanktionsordnung wird der Gesellschaft für jeden Verzugstag bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers in die Sozialversicherungsanstalt eine Geldstrafe in der Höhe von 13,30 Euro auferlegt.

Für die illegale Beschäftigung eines Arbeitnehmers kann eine Geldstrafe von bis zu 2 000 Euro pro Arbeitnehmer auferlegt werden.

Für die verspätete Registrierung einer Gesellschaft kann die Sozialversicherungsanstalt der Gesellschaft eine Geldstrafe in der Höhe von 0,30 bis 16,60 Euro für jeden Verzugstag auferlegen.

Im Rahmen der Anpassungen wurde die Frist zur Abmeldung von Arbeitnehmern aus der Sozialversicherung verlängert. Im Sinne der novellierten Regelung kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der

Beendigung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses aus der Sozialversicherung abgemeldet werden.

Eine Änderung ist auch im Bereich der Evidenzblätter der Rentenversicherung eingetreten. Auf ihre Vorlage bezog sich bis zum Ende des Jahres 2017 die Frist von drei Tagen, die in der Praxis nicht eingehalten werden konnte. Im Sinne der neuen Regelung gilt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, das Evidenzblatt der Rentenversicherung der Sozialversicherungsanstalt innerhalb der Fälligkeitsfrist der von ihm abgeführten Versicherungsprämie und der Beiträge zum Altersrentensparen für den Kalendermonat vorzulegen, in welchem der Arbeitnehmer das Rechtsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet hat oder innerhalb von 8 Tagen

- ab der Geltendmachung des Anspruches auf eine Leistung des Arbeitnehmers, oder
- ab dem Tag der Zustellung der Aufforderung der Sozialversicherungsanstalt zur Vorlage dieser Evidenz.

In der Praxis bedeutet das, dass bei der Verarbeitung der Löhne für den vorigen Monat Monatsmeldungen und zugleich auch Evidenzblätter der Rentenversicherung eingereicht werden, was eine logische Vorgehensweise ist, da im Evidenzblatt der Rentenversicherung eines Arbeitnehmers auch Angaben aus den letzten Löhnen angeführt werden müssen. Die Frist im Punkt 2 ist zugleich so festgelegt, dass sie zu keiner Verlängerung des Verfahrens über den Rentenanspruch führt, da die Evidenz ein zur Beschlussfassung über den Rentenanspruch notwendiges Beweismittel ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt auch die Unterbrechung der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung eines Arbeitnehmers mitzuteilen, und zwar innerhalb von acht Tagen ab solcher Unterbrechung.

Der Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt muss ebenfalls der Beginn und das Ende der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit durch einen Arbeitnehmer mitgeteilt werden, und zwar innerhalb von acht Tagen ab Beginn der Inanspruchnahmen und innerhalb von acht Tagen ab dem Ende der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit.

Die Meldung der Versicherungsprämien und der Beiträge zum Altersrentensparen für den betreffenden Kalendermonat muss die Gesellschaft innerhalb der Fälligkeitsfrist der von ihr abgeführten Versicherungsprämien und

Beiträge zum Altersrentensparen vorlegen. Sie führt zugleich den Tag an, bestimmt zur Auszahlung der Einkünfte, die die Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers darstellen, und zwar in Gliederung nach einzelnen Arbeitnehmern und in die Krankenversicherung, Altersversicherung und das Altersrentensparen, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Garantiever-sicherung, Arbeitslosenversicherung und den Reservefonds der Solidarität. Auf Aufforderung der Organisationseinheit der Sozialversicherungsanstalt legt die Gesellschaft Unterlagen zur Bestimmung der richtigen Summe der Versicherungsprämie und Beiträge zum Altersrentensparen mit Bestimmung der natürlichen Person, die Pflichten gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erfüllt, vor.

Sollte die Gesellschaft feststellen, dass sie in der ursprünglichen Meldung nicht richtige Angaben angeführt hat, ist sie verpflichtet, eine Korrekturmeldung der Versicherungsprämien und Beiträge zum Altersrentensparen für den betreffenden Kalendermonat spätestens bis zur Wirksamkeitserlangung des Beschlusses, durch welchen die geschuldete Versicherungsprämie auf Grundlage der ursprünglichen Meldung vorgeschrieben wurde, vorzubereiten und einzureichen.

Gesellschaften sind verpflichtet, der Sozialversicherungsanstalt alle eingetretenen Änderungen, wie z. B. eine Änderung ihrer Firma und Sitzes, Änderungen von Vor- und Nachnamen, Anschriften des Daueraufenthaltes des Arbeitnehmers, Genehmigungen zum zeitweiligen Aufenthalt u. dgl. innerhalb von acht Tagen ab dem Eintreten dieser Änderung mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung ist die Gesellschaft verpflichtet, das Formular, durch welches die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bestätigt wird, an die Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt weiterzuleiten, und zwar innerhalb von drei Tagen nach dem zehnten Tag des Bestehens der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, falls diese länger als 10 Tage dauert.

In Verbindung mit der Unfallversicherung muss die Gesellschaft der Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt den Arbeitsunfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder zu einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit geführt hat, spätestens innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an welchem sie von diesem Arbeitsunfall erfahren hat, schriftlich mitteilen. Im Falle eines Arbeitsunfalles muss der Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt ein Protokoll über den Arbeitsunfall, welcher der Evidenz und Registrierung unterliegt, spätestens innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag, an welchem die

Gesellschaft von diesem Arbeitsunfall erfahren hat, vorgelegt werden und die Ergebnisse der Untersuchung von Arbeitsunfällen und die Meldungen über die Feststellung von Berufskrankheiten müssen innerhalb von 8 Tagen ab deren Zustellung vorgelegt werden.

Bei der Nichteinhaltung der Termine bei der Erfüllung aller angeführten Pflichten drohen der Gesellschaft Geldstrafen oder andere finanzielle Sanktionen, wobei ihre Höhe in mehreren Punkten bis auf die Höhe von 16.596,96 Euro gelangen kann.

Aufmerksamkeit muss auch den Begleichungen der Versicherungsprämien selbst gewidmet werden. Jede Begleichung muss auch

das variable und das spezifische Symbol enthalten. Im Sinne der novellierten Preistabelle der Geldstrafen kann die Sozialversicherungsanstalt auch für die Nichteinhaltung dieser Pflichten eine Geldstrafe in der Höhe von 3,32 bis 16,60 Euro (maximal bis zur Höhe von 16.596,96 Euro) für jede Begleichung auferlegen.

Aus dem angeführten Grund weisen wir auf die wichtigsten Pflichten hin, deren Termine bereits in dieser Periode von der Sozialversicherungsanstalt streng kontrolliert werden, um eventuellen Sanktionen für deren Nichteinhaltung vorzubeugen.

→ Wirtschaft

ARBEITGEBER	
<u>1. Register der Arbeitgeber</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. a) des Gesetzes Nr. 461/2003 Ges. Slg. über die Sozialversicherung (nachfolgend „Gesetz“)]</i>	
a) An-/Abmeldung in das/aus dem Register nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,30 – 16,60 Euro^{*)} (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)
b) Nichtanmeldung in das Register/Nichtabmeldung aus dem Register für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,60 – 33,20 Euro (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)
<u>2. Register der Versicherungsnehmer und Sparer</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. b) des Gesetzes in der Fassung späterer Vorschriften]</i>	
a) Anmeldung des Arbeitnehmers in das Register/Abmeldung des Arbeitnehmers aus dem Register nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,30 – 16,60 Euro^{*)} (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtanmeldung des Arbeitnehmers in das Register/Nichtabmeldung des Arbeitnehmers aus dem Register für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,60 – 33,20 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
c) Nichtmitteilung einer Änderung des Anschrift des Daueraufenthaltes des Arbeitnehmers	3,32 – 1.659,70 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
d) nicht richtige Anmeldung des Arbeitnehmers in das Register	3,32 – 1.659,70 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

^{*)} im Falle der Nachweisung eines Missbrauchs der Sozialversicherung wird die Obergrenze des Satzes maximal um 200 % erhöht

<u>3. Mitteilung der Versicherungsunterbrechung</u> <u>[§ 231 Abs. 1 Lit. c) des Gesetzes]</u>	
a) Mitteilung der Versicherungsunterbrechung des Arbeitnehmers nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung der Versicherungsunterbrechung des Arbeitnehmers für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
<u>4. Mitteilung des Beginns und des Endes der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit</u> <u>[§ 231 Abs. 1 Lit. d) des Gesetzes]</u>	
a) Mitteilung des Beginns und des Endes der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit des Arbeitnehmers nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung des Beginns und des Endes der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit des Arbeitnehmers für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
<u>5. Meldung der Versicherungsprämien und Beiträge zum Altersrentensparen und Korrekturmeldung (nachfolgend „Meldung“)</u> <u>[§ 231 Abs. 1 Lit. f) des Gesetzes in der Fassung späterer Vorschriften]</u>	
a) Vorlage der Meldung nach Ablauf der Frist	5,00 – 1.330,00 Euro / 1 Meldung (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtvorlage der Meldung	10,00 – 3.320,00 Euro / 1 Meldung (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
c) Vorlage einer Meldung, die nicht in einzelne Arbeitnehmer und in die Krankenversicherung, Altersversicherung und das Altersrentensparen, die Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Garantversicherung, Arbeitslosenversicherung und den Reservefonds der Solidarität aufgegliedert ist; Nichtanführung des Tages, der für die Auszahlung der Einkünfte, die die Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers darstellen, bestimmt ist	3,30 – 663,80 Euro / 1 Meldung (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
<u>6. Nichtermöglichung des Eintrittes in Objekte des Arbeitgebers, der Durchführung einer Kontrolle und Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Einkünfte der Arbeitnehmer und in andere, für die Zwecke der Sozialversicherung wichtige Aufzeichnungen</u> <u>[§ 231 Abs. 1 Lit. k) des Gesetzes]</u>	
	100,00 – 16.596,96 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

<p><u>7. Nichtgestaltung geeigneter Bedingungen zur Durchführung der Kontrolle und Nichtleistung der den Berechtigungen der Arbeitnehmer der Kontrolle entsprechenden Mitwirkung</u> – (§ 244 Abs. 2 in Verbindung mit § 243 Abs. 1 des Gesetzes)</p>	<p>100,00 – 16.596,96 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p><u>8. Mitteilung einer Änderung des Namens, des Sitzes des Arbeitgebers</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. m) des Gesetzes in der Fassung späterer Vorschriften]</i></p>	
<p>a) Mitteilung der Änderung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 16,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>b) Nichtmitteilung der Änderung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle</p>	<p>0,30 – 33,20 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p><u>9. Mitteilung einer Änderung des Vor- und Nachnamens des Arbeitnehmers</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. n) des Gesetzes in der Fassung späterer Vorschriften]</i></p>	
<p>a) Mitteilung der Änderung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>b) Nichtmitteilung der Änderung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle</p>	<p>0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p><u>10. Mitteilung des Staates und einer Änderung des Staates</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. o) des Gesetzes in der bis zum 29. Februar 2012 wirksamen Fassung]</i></p>	
<p>a) Mitteilung des Staates nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>b) Nichtmitteilung des Staates für jeden Verzugstag bis zu Tag der Durchführung der Kontrolle</p>	<p>0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>c) Mitteilung der Änderung des Staates nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>d) Nichtmitteilung der Änderung des Staates für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle</p>	<p>0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p><u>11. Mitteilung, dass der Arbeitnehmer ein Statutarvertreter oder das Mitglied des Statutarorgans mit einer Vermögensbeteiligung von mindestens 50 % ist</u> <i>[§ 231 Abs. 1 Lit. o) des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2014 wirksamen Fassung]</i></p>	
<p>a) Mitteilung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>b) Nichtmitteilung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle</p>	<p>0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>
<p>c) Mitteilung der Änderung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag</p>	<p>0,30 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)</p>

d) Nichtmitteilung der Änderung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
<u>12. Nichtanführung des variablen und des spezifischen Symbols bei Bezahlung der Versicherungsprämien, Pönale, Geldstrafen (§ 142 Abs. 7 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 69/2012 Ges. Slg.)</u>	0,30 – 6,60 Euro / Zahlung (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE PERSON

<u>1. Auszug aus der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr (nachfolgend „Auszug“) (§ 228 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 wirksamen Fassung)</u>	
a) Vorlage des Auszugs nach Ablauf der Frist	16,60 – 166,00 Euro / 1 Auszug (insgesamt höchstens 16)
b) Nichtvorlage des Auszuges	33,20 – 332,00 Euro / 1 Auszug (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)

<u>2. Anmeldung (Abmeldung) zur Krankenversicherung und Rentenversicherung (§ 228 Abs. 3 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 wirksamen Fassung und § 228 Abs. 1 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 wirksamen Fassung)</u>	
a) Mitteilung der Versicherungsunterbrechung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung der Versicherungsunterbrechung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)

<u>3. Mitteilung der Versicherungsunterbrechung (§ 228 Abs. 4 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 wirksamen Fassung und § 228 Abs. 2 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2011 wirksamen Fassung)</u>	
a) Mitteilung der Versicherungsunterbrechung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16 596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung der Versicherungsunterbrechung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

<u>4. Mitteilung der Änderung des Vor-, Nachnamens, des Daueraufenthaltes und der Aufhebung der Genehmigung zum Daueraufenthalt oder der Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalt (§ 228 Abs. 5 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 wirksamen Fassung und § 228 Abs. 3 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2011 wirksamen Fassung)</u>	
a) Mitteilung der Änderung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung der Änderung für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

5. Mitteilung des Staates und der Änderung des Staates <i>(§ 228 Abs. 6 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 wirksamen Fassung und § 228 Abs. 4 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2011 bis zum 29. Februar 2012 wirksamen Fassung)</i>	
a) Mitteilung des Staates nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung des Staates für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
c) Mitteilung der Änderung des Staates nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
d) Nichtmitteilung der Änderung des Staates für jeden Verzugstag bis zum Tag der Durchführung der Kontrolle	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

6. Nichtanführung des variablen und des spezifischen Symbols bei Begleichung der Versicherungsprämien, Pönale, Geldstrafen <i>(§ 142 Abs. 7 des Gesetzes in Fassung des Gesetzes Nr. 69/2012 Ges. Slg.)</i>	3,32 – 16,60 Euro / 1 Zahlung (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
---	--

7. Mitteilung der Höhe der Einkünfte und Ausgaben aus Erwerbstätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2011 wirksamen Fassung und Mitteilung von Tatsachen, entscheidend für die Beurteilung des Entstehens und des Erlöschens der pflichtmäßigen Krankenversicherung und pflichtmäßigen Rentenversicherung <i>(§ 228 Abs. 1 des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 wirksamen Fassung)</i>	
a) Mitteilung der Höhe der Einkünfte und Ausgaben nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag ab der rechtsgültigen Bestimmung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
b) Nichtmitteilung der Höhe der Einkünfte und Ausgaben für jeden Verzugstag ab der rechtsgültigen Bestimmung der Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
c) Mitteilung der Höhe der Einkünfte und Ausgaben nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag im laufenden Jahr	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
d) Nichtmitteilung der Höhe der Einkünfte und Ausgaben für jeden Verzugstag im laufenden Jahr	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
e) Mitteilung des Datums der Entstehung der Berechtigung zum Ausüben oder Betreiben einer Tätigkeit durch Vorlage der betreffenden Berechtigung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
f) Nichtmitteilung des Datums der Entstehung der Berechtigung zum Ausüben oder Betreiben einer Tätigkeit durch Nichtvorlage der betreffenden Berechtigung für jeden Verzugstag	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
g) Mitteilung des Datums, ab welchem sie nicht zum Ausüben oder Betreiben einer Tätigkeit berechtigt ist, durch Vorlage des betreffenden Dokumentes nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 3,32 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)

h) Nichtmitteilung des Datums, ab welchem sie nicht zum Ausüben oder Betreiben einer Tätigkeit berechtigt ist, durch Nichtvorlage des betreffenden Dokumentes für jeden Verzugstag	0,03 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.96,96 Euro)
--	--

FREIWILLIG KRANKVERSICHERTE PERSON, FREIWILLIG RENTENVERSICHERTE PERSON UND FREIWILLIG ARBEITSLSENVERSICHERTE PERSON

<u>12. Nichtanführung des variablen und des spezifischen Symbols bei Bezahlung der Versicherungsprämien, Pönale, Geldstrafen (§ 142 Abs. 7 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 69/2012 Ges. Slg.)</u>	0,30 – 6,60 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
--	---

VERSUCHERZBGSEHNER DES STAATES

1. Anmeldung (Abmeldung) zur Rentenversicherung (für die Periode bis zum 31. Juli 2006) (§ 229 Abs. 2 des Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2006 wirksamen Fassung)

Anmeldung (Abmeldung) nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 0,70 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
--	---

2. Abmeldung aus der Rentenversicherung (für die Periode ab dem 1. August 2006) (§ 229 Abs. 1 des Gesetzes in der ab dem 1. August 2006 wirksamen Fassung)

Abmeldung nach Ablauf der Frist für jeden Verzugstag	0,03 – 0,70 Euro (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
--	---

ARBEITNEHMER - ARBEITNEHMER AUF VEREINBARUNG – STUDENT/RENTNER

Geltendmachung des Rechtes auf Bestimmung der Vereinbarung über Studentenarbeit/Vereinbarung über Arbeitsausübung bzw. Vereinbarung über Arbeitstätigkeit bei Rentnern in einem Kalendermonat für mehr als eine Vereinbarung (§ 227a des Gesetzes in der Fassung späterer Vorschriften)	3,32 – 100.00 Euro / für jede bestimmte Vereinbarung mehr in einem Kalendermonat (insgesamt höchstens 16.596,96 Euro)
---	---

ORGAN, WELCHES DIE GENEHMIGUNG ZUR AUSÜBUNG SELBSTÄNDIGERE ERWERBS- TÄTIGKEIT HERAUSGIBT

Mitteilung der Herausgabe und Aufhebung der Genehmigung zur Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (Sätze werden für die Verletzung der Pflicht, festgestellt in Bezug auf eine selbständig erwerbstätige Person, angewandt)
(§ 233 Abs. 9 des Gesetzes in der Ab dem 1. Januar 2014 wirksamen Fassung)

- | | |
|--|---|
| a) Mitteilung der Herausgabe der Genehmigung nach Ablauf der Frist/Nichtmitteilung der Herausgabe der Genehmigung für jeden Verzugstag (<i>Genehmigung herausgegeben ab dem 1. Januar 2014 und später</i>) | 0,30 – 6,60 Euro
(insgesamt höchstens 16.596,96 Euro) |
| b) Mitteilung der Aufhebung der Genehmigung nach Ablauf der Frist/Nichtmitteilung der Aufhebung der Genehmigung für jeden Verzugstag (<i>Genehmigung aufgehoben ab dem 1. Januar 2014 und später</i>) | 0,30 – 6,60 Euro
(insgesamt höchstens 16.596,96 Euro) |

LOHNZÄHLER

Nichterfüllung der Pflicht
(§ 225i Abs. 12 des Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2017 wirksamen Fassung)

- | | |
|---|--|
| a) auf das Konto der betreffenden Organisationseinheit der Sozialversicherungsanstalt mit Anführung des variablen Symbols und des spezifischen Symbols, das in der Vollstreckungsanordnung zum Eintreiben von Forderungen durch Lohnabzüge angeführt ist, Beträge, abgezogen vom Lohn des Verfahrensteilnehmers, überweisen | bis zur Höhe des nicht abgezogenen Betrages
(insgesamt höchstens 16.596,96 Euro) |
| b) vom Konto des Verfahrensteilnehmers Beträge zur Begleichung der Forderung abziehen und diese auf das Konto der betreffenden Organisationseinheit der Sozialversicherungsanstalt mit Anführung des variablen Symbols und des spezifischen Symbols, das in der Vollstreckungsanordnung zum Eintreiben von Forderungen durch Lohnabzüge angeführt ist, überweisen | bis zur Höhe des nicht abgezogenen Betrages
(insgesamt höchstens 16.596,96 Euro) |

BANK ODER ZWEIGSTELLE EINER AUSLÄNDISCHEN BANK

Nichterfüllung der Pflicht

(§ 225j Abs. 13 des Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2017 wirksamen Fassung)

Geldmittel vom Konto des Klienten der Bank oder Zweigstelle einer ausländischen Bank, der ein Verfahrensteilnehmer ist, abschreiben und diese auf das Konto der betreffenden Organisationseinheit der Sozialversicherungsanstalt mit Anführung des variablen Symbols und des spezifischen Symbols, das in der Vollstreckungsanordnung zum Eintreiben von Forderungen durch Anweisung der Forderung angeführt ist, überweisen

**bis zur Höhe des nicht
abgeschriebenen Betrages**
(insgesamt höchstens
16.596,96 Euro)

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Ján Beleš
T +421 257 200 411
jan.beles@roedl.com

Impressum

Mandantenbrief Slowakei, Ausgabe Dezember 2018

Herausgeber

Rödl & Partner Bratislava

Lazaretská 8, 811 08 Bratislava

Tel.: + 421 2 5720 0411 | www.roedl.com/sk

Verantwortlich für den Inhalt

Bereich Recht

JUDr. Maroš Tóth, MBA – maros.toth@roedl.com

Bereich Steuern

Peter Alföldi – peter.alfoldi@roedl.com

Bereich Wirtschaft

Mikuláš Ivaško – mikulas.ivasko@roedl.com

Layout/Satz: Miriama Zendeková –

miriama.zendekova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.